

Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe

9. Jahrgang, Ausgabe 04/2011, 09. Juni 2011

Inhalt:

- Seiten 1 - 3 Beschlüsse des Hauptausschusses vom 03.05.2011; Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16.05.2011; Ende des amtlichen Teils; öffentliche Bekanntmachungen;
- Seiten 4 – 8 öffentliche Bekanntmachungen; Wahlbekanntmachung für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Hoppegarten am 11. September 2011; Impressum

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Hoppegarten vom 03. Mai .2011 öffentlicher Sitzungsteil

AN 096/2011/08-14

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung für den Schulcontainer an der Gebrüder-Grimm-Grundschule finanzielle Mittel für die Verschönerung der Außenfassade bereitzustellen. Nach einem Kostenvoranschlag einer Malerfirma sind dafür ca. 2000,- Euro erforderlich. Bei Ausführung durch die Projektgruppe des Einstein-Gymnasiums könnten diese Kosten noch wesentlich geringer sein. Die Verwaltung wird daher ferner aufgefordert, zu prüfen, ob die Projektgruppe des Einstein-Gymnasiums die erforderlichen Kapazitäten hat, die Arbeiten kurzfristig auszuführen. Die Gemeindevertretung Hoppegarten benennt einen sachkundigen Bürger zum Baumschutzverantwortlichen. Vorab ist das Anforderungsprofil, die Rechte und Pflichten, die Tätigkeiten in einer Stellenbeschreibung durch die Verwaltung zu erklären und der Gemeindevertretung zur Abstimmung vorzulegen.

Ergebnis: einstimmig angenommen
7x ja; 0x nein; 0x enth.

DS 252/2011/08-14

Der Hauptausschuss beschließt, dass durch das Fraunhofer Institut im Auftrag der Gemeinde Hoppegarten Mittel für das Forschungsprojekt „Mobil bis ins hohe Alter“ beantragt werden.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
6x ja; 1x nein; 0x enth.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten (Sitzung vom 16. Mai 2011) öffentlicher Sitzungsteil

AN 093/2011/08-14

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Straßenverkehrsamt zu klären, dass auf Höhe des Haupteingangs des Senioren Pflegestiftes im Ortsteil Hönow, Brandenburgische Str., eine Querungshilfe/Fußgängerschutzweg errichtet wird. Des Weiteren ist es zwingend geboten, diesen Straßenabschnitt, zu einer Tempo 30 Zone umzuwidmen. Die verkehrsrechtliche Anordnung hierfür, soll von der Verwaltung beim Straßenverkehrsamt durchgesetzt werden.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
17x ja; 0x nein; 7x enth.

AN 094/2011/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, dass die Gemeindevertreter mit moderner Kommunikationstechnik ausgestattet werden. Die einzelnen Gemeindevertreter sind für ihren Datentarif eigenständig verantwortlich und kommen für die Kosten aus der Aufwandspauschale auf. Wer diese Kosten nicht tragen will, geht über das Ratsinformationssystem und zieht sich die entsprechenden Unterlagen runter. Die anzuschaffende Technik bleibt Eigentum der Gemeinde. Der Beschluss ist durch die Verwaltung in Verbindung mit dem Hauptausschuss bis zum 12.09.2011 umzusetzen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
14 ja; 10x nein; 2x enth.

AN 097/2011/08-14

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vermietung von Werbeflächen in gemeindeeigenen Haltestellenwartehäuschen (Bus) zu prüfen. Hierzu sind die entsprechenden notwendigen (rechtlichen) Rahmenbedingungen abzuklären. Im Nachgang sind Angebote einzuholen bzw. die Vermietung auszuschreiben.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
25 ja; 1x nein; 0x enth.

DS 242-1/2011/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die 3. Änderung der Geschäftsordnung

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt
11 ja; 14x nein; 1x enth.

DS 243/2011/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt fest, dass für die im Ergebnis der Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange entsprechend § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Einwendungen und Anregungen zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungserweiterung Hönow“ zur Streichung der textlichen Festsetzung 1.2 keine Abwägung erforderlich ist.

Ergebnis: einstimmig angenommen
25x ja; 0x nein; 0x enth.

DS 244/2011/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt aufgrund § 10 BauGB die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungserweiterung Hönow“ bestehend aus der textlichen Festsetzung S. 1 und der Begründung zur Streichung der textlichen Festsetzung 1.2. als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben,

wo die Unterlagen während der Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann

Ergebnis: einstimmig angenommen
25x ja; 0x nein; 0x enth.

DS 247/2011/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die während der Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) sowie der Öffentlichkeit nach § 4 (2) BauGB vorgebrachten Einwendungen und Anregungen zum 2. Teil des Bebauungsplanes „An der Trainierbahn“ gemäß den beigefügten Unterlagen abzuwägen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und Bürger, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
21x ja; 1x nein; 4x enth.

DS 253/2011/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beauftragt die Verwaltung, alle notwendigen Schritte zur Aufhebung und Beendigung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Siedlungserweiterung Hönow“ zum Ende 2011 einzuleiten. Ziel ist eine entsprechende Beschlussfassung spätestens in der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.12.2011.

Ergebnis: einstimmig angenommen
25x ja; 0x nein; 0x enth.

Ende des amtlichen Teils

Der Bereich Ordnung und Sicherheit informiert:

Hinweise zum Verhalten bei ausgelösten Waldbrandwarnstufen

Waldbrandwarnstufen zeigen die aktuelle Waldbrandgefährdung an. Sie werden abhängig vom Verlauf der Witterung und von der Entwicklung der Vegetation amtlich ermittelt.

Sie finden die aktuelle Waldbrandwarnstufe im **Internet** auf der Homepage der Gemeinde Hoppegarten unter www.gemeinde-hoppegarten.de – Service – Link „aktuelle Waldbrandwarnstufen“.

Die Waldbrandwarnstufen bedeuten:

0	keine Waldbrandgefahr
I	Waldbrandgefahr
II	erhöhte Waldbrandgefahr
III	hohe Waldbrandgefahr
IV	höchste Waldbrandgefahr

Die nachfolgenden Hinweise dienen der Orientierung für die Bürger unserer Gemeinde. Die Maßnahmen der höheren Warnstufen schließen die Maßnahmen der niedrigeren Warnstufen jeweils ein. **Durch die Beachtung dieser Hinweise, erhöhte Aufmerksamkeit und umsichtiges Verhalten helfen Sie mit, Waldbrände zu verhüten!**

Ab **Waldbrandwarnstufe „I“** ist zu beachten:

- **Erhöhte Umsicht und Vorsicht, um Zündquellen zu vermeiden!**
- Keine gefährdungsbedingte Einschränkung des Betretens des Waldes;
- Wege mit trockener Bodenvegetation nur im unbedingt notwendigen Umfang befahren; Vorsicht beim Parken (heiße Auspuffanlage)!

- Gefährdungsträchtige Arbeiten im Wald sollten unterbleiben – gegebenenfalls erhöhte Sicherheitsmaßnahmen treffen!

Ab **Waldbrandwarnstufe „II“** ist zu beachten:

- **Die Situation wird kritisch und bedarf bewusster Einschränkungen!**
- Das Betreten bleibt grundsätzlich erlaubt. Vorsicht beim Befahren!
- Gefährdungsträchtige Arbeiten im Wald sollten grundsätzlich unterlassen werden.
- Öffentliche Feuerstellen und Grillplätze im und am Wald sollten nicht genutzt werden.
- **Auch Waldbesitzer, deren Beschäftigte und Jagdausübungsberechtigte sowie Anlieger an Waldgrundstücken sollten die im § 23 des Waldgesetzes Brandenburg (siehe unten) getroffenen Ausnahmeregelungen nicht ausüben.**

Ab **Waldbrandwarnstufe „III“** gilt:

- **Aktiver Brandschutz des Waldes durch äußerste Vorsicht und weitere Einschränkungen!**
- Beschränktes Betretungsrecht: In Waldgebieten sollten öffentliche Straßen und Wege sowie Waldwege aller Arten nicht verlassen werden.
- Die Forstbehörde kann ausgewiesene Parkplätze und touristische Einrichtungen im Wald sperren sowie weitere Maßnahmen zum Schutze des Waldes einleiten.
- Zuständige Behörden treffen gegebenenfalls zusätzliche Brandschutzmaßnahmen.

Bei **Waldbrandwarnstufe „IV“** gilt:

- **Maximaler Schutz des Waldes vor Bränden durch:**
- Sperrung des Waldes. Die Forstbehörde und Waldeigentümer können betroffene Waldgebiete zeitweilig sperren und damit jegliches Betreten und Befahren untersagen.
- Ausnahmen gelten nur für Waldbesitzer und deren Beauftragte zwecks Kontrolltätigkeiten und für durch die Forstbehörde speziell genehmigte Arbeiten, für die Forstbehörde selbst und Kräfte des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes.

Gesetzliche Grundlagen des Waldbrandschutzes sind:

§ 15 Waldgesetz Brandenburg – Betreten des Waldes

- Gesperrte Waldflächen und Waldwege dürfen unbefugt nicht betreten werden.

§ 16 Waldgesetz Brandenburg – Befahren des Waldes

- Das Fahren mit sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wald ist nur in dem für die Bewirtschaftung des Waldes und die Ausübung der Jagd erforderlichen Umfang sowie im Rahmen hoheitlicher Tätigkeiten erlaubt.

§ 18 Waldgesetz Brandenburg – Sperren von Wald i.V. mit der Waldsperrverordnung

- Sperren von Wald bedarf der Genehmigung durch die untere Forstbehörde. Das gesperrte Gebiet ist zu kennzeichnen.

§ 20 Waldgesetz Brandenburg – Vorbeugender Brandschutz

- Vorbeugende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr kann die untere Forstbehörde für mehrere Waldbesitzer selbst durchführen.

§ 23 Waldgesetz Brandenburg – Umgang mit Feuer

- Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 Metern vom Waldrand ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten.
- Ausgenommen davon sind Waldbesitzer oder von ihm befugte Personen, Personen bei der Durchführung behördlich angeordneter oder genehmigter Arbeiten und Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken, sofern der Abstand des Feuers zum Wald mindestens 30 Meter beträgt – unter Beachtung vorbeugender Brandschutzmaßnahmen!

Hoppegarten, 27.05.2011

gez.: Wolfgang Meinel
Ordnungsamt

Pflege des Straßenbegleitgrüns

Gemäß der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten, die am 01. April 2011 in Kraft trat, wird die Mahd des Straßenbegleitgrüns 4 mal im Jahr von der Gemeinde durchgeführt. Die Mähgänge erfolgen in ca. 6-wöchigem Abstand in den Monaten Mai bis Oktober, je nach Vegetationswuchs. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die dabei anfallenden Kosten nicht auf die Anlieger umgelegt werden.

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebiet Giebelweg 1“ der Gemeinde Hoppegarten, OT Münchehofe

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.09.2010 die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebiet Giebelweg 1“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Begründungstext (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 17.05.2011 die Änderungssatzung genehmigt. Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Der Änderungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Änderungsplan einschließlich seiner Begründung von diesem Tag ab in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten, Fachbereich I, Bau und Umwelt, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB ist gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Hoppegarten, den 30.05.2011

gez.: Klaus Ahrens
Bürgermeister

Hönower Bürger seid wachsam!

Zurzeit gibt es wieder verstärkt Einbrüche in Wohnhäuser und Autos im Ortsteil Hönow, dem größten Wohngebiet in der Gemeinde Hoppegarten. Wir, die Mitglieder des Schutzvereins Hönow e.V., versuchen durch Streifengänge die Kriminalität weitgehend einzudämmen, aber wir können nicht überall sein. Seit über 10 Jahren arbeiten wir mit der Polizeiwache Neuenhagen zusammen. Ziel dieser Sicherheitspartnerschaft ist die Kriminalitätsprävention. Dazu führen die Mitglieder des Vereins auf der Grundlage eines Dienstplanes täglich Streifengänge (ca. 1 bis 2 Stunden) zu unterschiedlichen Zeiten durch. In unseren Versammlungen, die alle 6 bis 8 Wochen stattfinden, und durch den ständigen Kontakt mit der Polizei in Neuenhagen erhalten wir Hinweise und auch konkrete Informationen.

Ergänzend haben wir begonnen, in Abständen gemeinsam mit unseren Revierpolizisten, Frau Dorit Brunner und Herrn Wilfried Lehmann, denen wir dafür herzlich danken möchten, auf Streife durch das Wohngebiet zu gehen, um Präsenz zu zeigen.

Der Schutzverein Hönow e.V. freut sich über jede personelle Verstärkung, um die wachsende Kriminalität weiter einzudämmen.

Nun noch ein Hinweis: Sollten Sie fremde Personen oder Kraftfahrzeuge bemerken, die sich auffällig in Ihrer Straße verhalten oder an Autos Interesse zeigen, dann melden es der Polizeiwache in Neuenhagen, Tel. 03342/2360.

Der Schutzverein Hönow e.V.
Ronald Folgert
Vorsitzender
Tel. 03342/302166

Helfer für das THW

Die Ereignisse des vergangenen Jahres sind noch allen Einwohnern in bester Erinnerung. Wasserflächen haben von weiten Teilen des Oderbruchs Besitz ergriffen und viele Bewohner kämpfen verzweifelt dagegen an. Die Feuerwehren versuchen nach besten Kräften zu helfen. Bald müssen die Kameraden aber erkennen, dass auch sie allein mit solchen Wassermassen nicht fertig werden. In einigen Gemeinden des Oderbruchs sind die Zustände für die Einwohner unhaltbar geworden.

Aus Seelow, Fürstenwalde, Frankfurt (Oder), Lübben, Senftenberg und Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf eilen THW-Helfer den Bewohnern des Oderbruchs zur Hilfe. Gemeinsam mit den Kameraden der örtlichen Freiwilligen Feuerwehren rücken sie dem Binnenhochwasser zu Leibe. Unterstützt auch durch die freundliche Hilfe vieler Einwohner gelingt es, die betroffenen

Grundstücke trocken zu legen. Dieses Ereignis zeigt allen Beteiligten, dass Freiwillige Feuerwehren und Technisches Hilfswerk keine Konkurrenz sondern eine sinnvolle Ergänzung im Katastrophenschutz bilden.

Bei einem Gespräch mit den Amtsdirektoren anlässlich der Dienstberatung beim Landrat im Mai 2011 sichert der Ortsbeauftragte des THW Seelow, Peter Strohbach, zu, auch weiterhin ein verlässlicher Partner im Katastrophenschutz zu sein.

Aber auch ihn plagen Sorgen. Während jede Gemeinde über eine eigene Feuerwehr verfügt, ist das Technische Hilfswerk für den gesamten Landkreis zuständig. Nicht nur in Hochwasserlagen kommt das THW zum Einsatz, sondern auch bei der Gefahrenabwehr in vielen anderen Bereichen des öffentlichen Lebens. Sei es bei der Schneeberäumung von Dächern, dem Freischaufeln der Ostdeutschen Eisenbahn im Winter oder bei der Unterstützung der Feuerwehren bei der Bekämpfung von Großbränden – überall leisten die Helfer technische Hilfe.

Und was vielen Bürgern bisher unbekannt ist – alle Helfer im THW sind ehrenamtlich tätig, das heißt, für ihre Arbeit bekommen sie keinen Cent zusätzlich. Deshalb ist es nicht immer leicht, neue Helfer für diese Arbeit zu gewinnen. Zirkum zwei Jahre braucht es, ehe ein Helfer in der Lage ist, die gesamte vorhandene Technik sicher im Einsatz unter schwierigsten Bedingungen zu beherrschen.

Viele Möglichkeiten bietet der Ortsverband Seelow seinen Helfern zur Qualifizierung an. Nach erfolgreich bestandener 6-monatiger Grundausbildung können je nach Eignung und Bedarf zusätzliche Lehrgänge absolviert werden. Vom Maschinisten bis hin zum Bootsführer bildet die Bundesschule in Hoya die Helfer des THW weiter aus. Das hat in der Vergangenheit schon bei einigen Helfern dazu beigetragen, sich auch beruflich weiter zu entwickeln bzw. einen neuen Job zu finden, denn gut ausgebildete Arbeitnehmer werden auch in unserer Region immer mehr gebraucht.

Gegenwärtig kann das THW aus der Bevölkerung tatkräftige Unterstützung gebrauchen, denn nicht alle Plätze auf den vorhandenen Einsatzfahrzeugen sind auch tatsächlich zu 100% ausgelastet. Auch die Jugendgruppe nimmt gern Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 17 Jahren auf.

Interessenten für diese ehrenamtliche Tätigkeit haben die Möglichkeit, zu folgenden Terminen sich selbst ein Bild von der Arbeit im Ortsverband Seelow zu machen:

Dienst allgemein: Sonnabend, d. 12.03.2011 08-16 Uhr

Mittwoch, d. 06.07.2011 19-22 Uhr

Sonnabend, d. 16.07.2011 08-16 Uhr

Mittwoch, d. 20.07.2011 19-22 Uhr.

Jugendgruppe: Sonnabend, d. 30.07.2011 08-13 Uhr

Die aktuellen Informationen können auch dem Internet unter www.thw-seelow.de entnommen werden.

Wahlhelfer gesucht

Für die am Sonntag, 11. September und ggf. am 25. September (Stichwahl) stattfindende Kommunalwahl sucht die Gemeinde Hoppegarten 108 ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. An diesen Tagen findet in der Gemeinde Hoppegarten, jeweils von 08:00 bis 18:00 Uhr, die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters statt.

Sie können in einem von 18 Wahlvorständen mitwirken. Ohne ihr ehrenamtliches Engagement wäre die Durchführung der Wahl erheblich erschwert. Die Gemeinde Hoppegarten ruft deshalb alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger auf, sich auf diesem Wege aktiv am politischen Geschehen zu beteiligen.

Als Wahlhelfer müssen sie wahlberechtigt sein, d. h. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Gemeinde Hoppegarten ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen und Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) sein.

Die Mitglieder in einem Wahlvorstand nehmen die Wahlbenachrichtigungskarten entgegen, geben Stimmzettel aus, beaufsichtigen die Wahlhandlung und zählen die Stimmen aus. Bei ausreichender Anzahl Wahlhelfer können die Wahlvorstände eine abwechselnde Besetzung für ihre Mitglieder vorsehen, so dass dann ein ganztägiger Einsatz nicht erforderlich wird. Ab 18:00 Uhr sind die abgegebenen Stimmen auszuzählen. Dabei wird allerdings jedes Mitglied zur zügigen und genauen Ermittlung des Wahlergebnisses benötigt.

Für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 40,00 Euro (25,00 Euro für Beschäftigte) gezahlt.

Sie können ihre Bereitschaft zur Mitarbeit telefonisch unter 03342/393 110 oder 393 155, per Fax unter 03342/393 150, per e-Mail unter wolfgang.ruck@gemeinde-hoppegarten.de sowie schriftlich bei der Gemeinde Hoppegarten-Wahlbehörde-, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten erklären.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter 03342/393 110 bzw. 393 450.

Hoppegarten, 21.04.2011

gez.: Ruck
Wahlleiter

Der Rinderzucht- und Besamungsverein Märkisch-Oderland führt am 02. Juli 2011 um 9.00 Uhr die 7. KREISTIERSCHAU des Landkreises MOL in Alttretz durch.

Wahlbekanntmachung für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Hoppegarten am 11. September 2011

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich nachfolgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie die Wahlzeit

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland hat auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG folgende Termine für die Haupt- sowie eine etwa notwendig werdende Stichwahl festgesetzt:

als Tag für die **Hauptwahl, Sonntag, den 11. September 2011** und als Tag für die **etwa notwendig werdende Stichwahl, Sonntag, den 25. September 2011**.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV dazu auf, die Wahlvorschläge für die Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

2. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens bis zum 04. August 2011, 12:00 Uhr**, beim zuständigen Wahlleiter für die **Gemeinde Hoppegarten, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten** schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen des Wahlleiters nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).

4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).

4.3 Die/der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i.V.m. § 28 Abs.4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die/Der **Bewerber/in** muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG **wählbar sein**.

b) Die/Der **Bewerber/in** muss durch eine **Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.

c) Die/Der **Bewerber/in** muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

2. Zur Wählbarkeit

2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die

a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG oder Unionsbürger sind,

b) am Tage der Hauptwahl, also dem **11. September 2011**, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben, und

c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.1.1 Auf die Wahlausschließungsgründe gemäß § 65 Abs. 4 und 5 BbgKWahlG wird hingewiesen.

2.2 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zur BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, vorlegen.

3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1 Die/Der **Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.2 Die/Der **Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.3 Die/Der **Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 1 und 2 BbgKWahlG). Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß den Anforderungen des § 33 Abs. 5 BbgKWahlG erfolgt ist (§ 63 i.V.m. § 33 Abs. 6 Satz 2 BbgKWahlG).

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten, im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Hoppe-

garten durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.

1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag **des Landkreises Märkisch-Oderland** durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Hoppegarten durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 56** Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.2.1 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der Wahlbehörde Gemeinde Hoppegarten, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis 16 Uhr des **01. August 2011** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie am Tage ihrer Unterschriftsleistung in der Gemeinde Hoppegarten wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigten Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 04. August 2011, 12 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften

ten nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.

2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung des Wahlausschusses, indem über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Gemeinde Hoppegarten beschließt am 08. August 2011 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Hoppegarten, den 12.05.2011

gez.: Ruck
Wahlleiter

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten – Der Bürgermeister
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten, Tel. (03342) 393-0,
www.gemeinde-hoppegarten.de

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Redaktion: Kerstin Krüger und Ilka Lewin, Tel. 393-111,
email: kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

Auflage: 7000 Exemplare,

Druck und Vertrieb: BAB Anzeigenblatt GmbH,
15345 Altlandsberg Tel. (033438) 55011.